

# Masken- und Häsordnung

(Überarbeitung vom 11.04.1999)  
Der Narrenzunft Kogenschinder e. V. Gaisbeuren

1. Der Neuerwerb von Maske und Häs ist beim Zunftrat mit Formular schriftlich einzureichen.
2. Bei Weiterverkauf von Maske und Häs hat die Zunft das Vorkaufsrecht. Der beabsichtigte Verkauf muss dem Zunftrat rechtzeitig gemeldet werden.
3. Das Kogenschinderhäs besteht aus folgenden Teilen und ist bei Veranstaltungen komplett zu tragen:
  - a. Holzmaske mit weißem Fell
  - b. Schwarz-rot-weißer Kittel aus Filzplätzen
  - c. Schwarze Cordhose mit 12 kleinen Glocken
  - d. Rote Kniestrümpfe
  - e. Schwarze Wollhandschuhe
  - f. Schwarze Schuhe (maximal Knöchelhöhe)
  - g. Bauchkette mit 2 Hufeisen
  - h. Holzratsche
  - i. T-Shirt oder Sweatshirt

Das Häs des schwarzen Kogenschinders besteht aus folgenden Teilen und ist bei Veranstaltungen komplett zu tragen:

- a. Holzmaske mit schwarzem Fell
- b. Schwarzer Kittel aus Filzplätzen
- c. Schwarze Cordhose mit 12 kleinen Glocken
- d. Rote Kniestrümpfe
- e. Schwarze Wollhandschuhe
- f. Schwarze Schuhe (maximal Knöchelhöhe)
- g. Bauchkette mit 2 Hufeisen
- h. Holzratsche
- i. T-Shirt oder Sweatshirt

Das Bauernhäs besteht aus folgenden Teilen und ist bei Veranstaltungen komplett zu tragen:

- a. Holzmaske mit schwarzem Filzhut
- b. Beiges Leinenhemd
- c. Braune ärmellose Weste
- d. Schwarze Cordhose
- e. Schwarze Wollhandschuhe
- f. Schwarze Schuhe

Das Bäuerinnenhäs besteht aus folgenden Teilen und ist bei Veranstaltungen komplett zu tragen:

- a. Holzmaske mit beigem Häkelkopftuch
- b. Beige Bluse
- c. Schwarzes Mieder
- d. Schwarzer Rock mit weißer Spitze
- e. Rote Halbschürze
- f. Beige Socken

- g. Schwarze Wollhandschuhe
- h. Schwarze Schuhe
- i. Henkelkorb

Das Heidschnuckenhäs besteht aus folgenden Teilen und ist bei Veranstaltungen komplett zu tragen:

- a. Holzmaske mit Hörnern und graubraunem Heidschnuckenfell
  - b. Fellumhang
  - c. Schwarze Cordhose mit 5 Glocken
  - d. Schwarze Wollhandschuhe
  - e. Schwarze Schuhe
4. Nachahmungen von Maske und Häs sind nicht gestatten und werden nicht anerkannt. Maskenschnitzer und Schneider(in) müssen vom Zunftrat anerkannt sein. Selbstgeschneiderte Häser müssen den Gruppenvögten vorgeführt werden.
  5. Das Tragen der Gesichtsmaske ist ab dem vollendeten 12. Lebensjahr möglich. Maskenträger unter 18 Jahren bedürfen zum Masken- und Häserwerb der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
  6. Häs ohne Maske und Zubehör können von Interessenten unter 16 Jahren (Narrensamen) getragen werden.
  7. Maske und Häs darf nur tragen, wer einen gültigen, von der Zunft ausgegebenen Maskenbündel besitzt, dessen Preis jedes Jahr neu errechnet wird. Der Maskenbündel gilt nur eine Fasnetszeit und ist sichtbar an der rechten Seite der Maske zu befestigen. Nach einer Fasnetsaison hat er seine Gültigkeit verloren.
  8. Maske und Häs darf nur bei Zunftveranstaltungen und bei von der Zunft offiziell besuchten Veranstaltungen in Gruppen von mindestens 3 Personen getragen werden. Bei nicht von der Zunft offiziell angesetzten Veranstaltungen dürfen nur Gruppen (mind. 3 Personen) auftreten. Einer der Maskenträger hat die Verantwortung zu übernehmen. Vor Besuch einer solchen Veranstaltung müssen die Maskenträger beim zuständigen Gruppenvogt oder einem erreichbaren Zunftratsmitglied gemeldet sein.
  9. Während des Narrensprungs müssen Eltern mit Kinderwagen, Narrensamen und Maskenträger unter 16 Jahren vorne bleiben, aus Rücksicht müssen die restlichen Maskenträger hinten bleiben.
  10. Während den Narrensprüngen und anderen Veranstaltungen darf die Maske nicht abgenommen werden. Eine Ausnahme bilden Hallen- und Saalveranstaltungen, bei denen das Tragen der Maske ungeeignet ist. Nach spätestens 15 Minuten ist in solchen Fällen die Maske abzunehmen.  
Während den Narrensprüngen ist das Lüften der Maske erlaubt, der Maskenträger sollte jedoch unerkant bleiben.
  11. Maske und Häs können vom Eigentümer ausgeliehen werden. Der Ausleiher hat sich auf die Masken- und Häserordnung durch den zuständigen Gruppenvogt belehren zu lassen. Der Ausleiher ist nicht versichert, sofern er nicht Mitglied der Zunft ist, und trägt bei Schäden die volle Haftung gegenüber dem Geschädigten. Die Häsausleiherung muss rechtzeitig den

zuständigen Gruppenvögten unter Namens- und Adressangabe des Leihers gemeldet werden.

Grundsätzlich dürfen nur Zunftmitglieder Maske und Häs tragen.

Gastspringer und passive Mitglieder müssen bis spätestens 3 Tage vor der Häsabnahme einen schriftlichen Antrag stellen. Spätere Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

12. Maske und Häs müssen bei Veranstaltungen in ordentlichem Zustand und komplett sein. Ebenso ist im Laufe einer Saalveranstaltung ein ordentliches Erscheinungsbild des Hästrägers zu wahren, d. h. insbesondere bleibt der Häskittel geschlossen, wenn kein Zunft-T-Shirt getragen wird.
13. Bei nicht angeordneten Ausfahrten, Narrensprüngen oder Besuchen entfällt der Versicherungsschutz der Narrenzunft. Das gleiche gilt bei Alkoholenuss und sonstigen Drogen.
14. Das Mitführen jeglicher Wurfmaterialien (außer Süßigkeiten) ist untersagt.
15. Die Maske darf in ihrem Charakter nicht verändert werden, d. h. Schnuller, Schoppenflaschen und ähnliche „Ausschmückungen“ haben am Häs nichts verloren. Es dürfen nicht mehr als 5 Pins, Buttons, Masken, Orden und Ähnliches von Fremdzünften am Häs getragen werden.
16. Die Hästräger haben sich spätestens 15 Minuten vor Start unserer Gruppe (siehe jeweilige Laufnummer) auf dem Aufstellungsplatz bei der Gruppe einzufinden. Sollte sich durch unvorhersehbare Umstände eine Verspätung ergeben, hat der Hästräger sich hinter den Zuschauern zum Aufstellungsplatz zu begeben. Keinesfalls darf er gegen den Narrensprung laufen. Nach Verlassen des Aufstellungsplatzes unserer Gruppe ist ein späteres Dazuspringen nicht erlaubt.
17. Für anwesende Hästräger besteht die Pflicht, am gesamten Narrensprung teilzunehmen. In Sonderfällen, z. B. gesundheitlichen Schwierigkeiten können die Gruppenvögte oder ein anderes Zunfratsmitglied eine Befreiung erteilen.
18. Die Gruppenvögte und die Zunfratsmitglieder sind berechtigt, bei Verstößen gegen die Masken- und Häsordnung, insbesondere bei unordentlichen und unvollständigen Häsern, den Maskenträger von der Veranstaltung auszuschließen oder den gültigen Maskenbündel kurz- oder längerfristig zu entziehen.
19. Wer ohne gültigen Maskenbündel Häs und Maske trägt, wird von den Gruppenvögten oder einem anderen Zunfratsmitglied einmalig verwarnet. Im Wiederholungsfall erfolgt wegen Missachtung der Maskenordnung der Ausschluss von der aktuellen Fasnetssaison.
20. Bei grober Zuwiderhandlung gegen diese Masken- und Häsordnung treten § 5 bzw. § 6 der Satzung in Kraft.
21. Der Zunfrat kann im Einzelfall Ausnahmeregelungen treffen.
22. Für Änderungen und Neufassungen der Masken- und Häsordnung ist der Zunfrat zuständig. Die Masken- und Häsordnung beschloss die Gründungsversammlung am 29. Februar 1992 zum Schutze von Maske und Häs und der satzungsmäßigen Bestimmungen.